

öffentlich

Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
<b>05.03.2012</b>	<b>2012/6237</b>

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	29.03.2012	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	19.04.2012	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	24.04.2012	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	26.04.2012	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	08.05.2012	Vorberatung
Landschaftsbeirat	14.05.2012	Vorberatung
Rat der Stadt	15.05.2012	Entscheidung

**Betreff**

Landschaftsplan der Stadt Bottrop

hier:

- 1.) Aufstellungsbeschluss
- 2.) Billigung des Planentwurfs
- 3.) Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

**Beschlussvorschlag**

Rechtsgrundlage

§ 11 BNatSchG vom 29.07.2009 i.V. mit §§ 16, 18, 27, 27a, 27b LG NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW.S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2012 (GV.NRW.S.185)

1. Der Landschaftsplan Bottrop ist neu aufzustellen.
2. Der Entwurf des Landschaftsplans einschließlich der zugehörigen Erläuterungen wird in der als Anlage zu diesem Beschluss gehörenden Fassung gebilligt.
3. Auf der Grundlage des o.g. Entwurfs ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung des Landschaftsplans Bottrop unter Beachtung der vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen: Ja  
Haushalt im Jahr: 2012 und 2013  
Produkt und Sachkonto: 13.02.01/52910092  
Art der Ausgabe: Konsumtiv  
Bedarf: Bedarf im Haushaltsansatz berücksichtigt  
Haushaltsansatz: 10.000,00 €  
zusätzliche Einnahmen: Nein  
einmalige Belastung: Ja  
jährliche Folgekosten: Nein  
  
Begründung: Pflichtaufgabe gem. BNatSchG i.V.m. LG NW

## **Problembeschreibung / Begründung**

### **Neuaufstellung des Landschaftsplans für das Stadtgebiet Bottrop**

Der derzeitige Landschaftsplan der Stadt Bottrop erlangte am 06.12.1992 Rechtskraft. Seine Planungsgrundlagen basieren auf Daten und Erhebungen aus den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts. Viele Inhalte sind zwischenzeitlich überholt und die Festsetzungen weitestgehend durch Maßnahmen umgesetzt und verifiziert.

Gemäß § 29 (5) LGNW muss ein Landschaftsplan geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben.

Im Fall des Landschaftsplans der Stadt Bottrop ergeben sich mit der Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe – neue raumordnerische Planungsvorgaben. So ist z.B. die Darstellung der Bereiche zum Schutz der Natur vor dem Hintergrund des europaweiten Biotopverbundsystems „Natura 2000“ erheblich erweitert worden, was einen Abgleich mit den Schutzgebietsfestsetzungen auf der Ebene des Landschaftsplans erfordert.

Auch auf der örtlichen Planungsebene haben sich die Rahmenbedingungen seit der Erstaufstellung des Landschaftsplans geändert. Die zwischenzeitliche Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und die Verabschiedung von Bebauungsplänen, die den bisherigen baulichen Außenbereich berühren, erfordern eine Anpassung der Grenzen des Geltungsbereichs des Landschaftsplans. Das im Mai 2005 verabschiedete Landschaftsgesetz NRW verlangt die Darstellung neuer Inhalte, wie z.B. Flächen für den Biotopverbund und die Festsetzung der besonders geschützten Biotope gem. § 62.

Nach dem Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umweltschutz vom 27.09.2006 die Inhalte für die Neuaufstellung des Landschaftsplans Bottrop zu erarbeiten, sind die wesentlichen Vorarbeiten in den Jahren 2007 bis 2011 geleistet worden. So wurde 2007 eine neue Biototypenkartierung erstellt, im September 2008 ein Planungsauftrag an einen Landschaftsplaner erteilt, im Oktober 2009 der Scopingtermin zu der nach § 17 LG NW erforderlichen Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Landschaftsplan gem. § 14 UVPG durchgeführt. In den Jahren 2010 und 11 haben diverse Arbeitssitzungen mit Vertretern der betroffenen Fachämter der Stadtverwaltung sowie mit Vertretern der verschiedensten Naturnutzer- und Naturschützergruppen, der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd, der Fischerei, der Imkerei, und des Gartenbaus stattgefunden. Darüber hinaus wurden Gespräche mit weiteren Planungs- und Vorhabenträgern im Stadtgebiet, wie dem RVR und der RAG geführt. Die Ergebnisse dieser Gespräche und Arbeitskreise finden sich in dem nun vorliegenden Vorentwurf als Diskussionsgrundlage zum neuen Landschaftsplan wieder.

Auf Grund der Tatsache, dass der neue Landschaftsplan der Stadt Bottrop in der Fassung des vorliegenden Vorentwurfs Biotopverbundflächen in einer Größenordnung von rund 18 % aufweist, hat das Land NRW, das den Anteil der Biotopverbundflächen von derzeit unter 5 % auf wenigstens 15 % anheben will, ein landesweites Interesse an der Neuaufstellung des Landschaftsplans Bottrop erklärt. Gemäß § 20 BNatSchG haben alle Bundesländer den Auftrag, ein entsprechendes Netz verbundener Biotope zu schaffen, das mindestens zehn Prozent der Landesfläche umfassen soll. Der Koalitionsvertrag Nordrhein-Westfalen von Juli 2010 sieht vor, dass

gegen das fortschreitende Artensterben eine NRW-Biodiversitätsstrategie auf Basis der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt entwickelt wird, mit konkreten Handlungs- und Zeitplänen sowie transparenten Indikatoren für eine erfolgreiche Umsetzung. Das Ziel besteht in einer Ausweisung des landesweiten Biotopverbundsystems auf mindestens 15 %.

Als Beitrag zur Erreichung dieses Ziels fördert das Land für ein Jahr eine ½ Personalstelle bei der Stadt Bottrop zum Zwecke der Neuaufstellung des Landschaftsplans. Ziel der Förderung ist es, dass der neu ins Verfahren zu bringende Landschaftsplan binnen eines Jahres bis zur Offenlage gelangt.

Die Strategische Umweltprüfung bescheinigt dem Vorentwurf zum neuen Landschaftsplan positive Auswirkungen auf die Entwicklung von Natur und Landschaft im Stadtgebiet. Die nächsten Verfahrensschritte sind nun nach dem Aufstellungsbeschluss auf der Grundlage des vorliegenden Plankonzeptes und der zugehörigen Erläuterungen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Nachbarkreise und –gemeinden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Das Planungsbüro NZO wird in der Sitzung einen kurzen Überblick über den neuen Landschaftsplan geben.

Die zugehörigen Unterlagen wurden aufgrund ihres Umfanges allen Fraktionen und Parteien vorab jeweils in Papierform sowie digital auf CD zur Verfügung gestellt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Durchführung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landschaftsplans hat finanzielle Auswirkungen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für die Vervielfältigung und Verteilung von Unterlagen im Rahmen der Beteiligungsschritte sowie Personalkosten. Der Mittelbedarf ist in den bestehenden Haushaltsansätzen berücksichtigt. Die Kosten der Drucklegung von Text und Karten können bei erfolgreichem Abschluss des Verfahrens wieder vom Land gefördert werden. Die Umsetzung von Maßnahmen muss im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch vereinbahrte Ersatzgelder oder im Zuge der Umsetzung von Kompen-sationsmaßnahmen erfolgen.

Tischler